

Anfrage der Frau Abgeordneten Gisela Sengl (B'90/Die Grünen)

Frage:

Ich frage die Staatsregierung:

Wie hoch ist der aktuelle Rückgang des Dauergrünlandes in Bayern, bezogen auf das Jahr 2005 und ist geplant, den Umbruch von Dauergrünland in Bayern ab 2016 wieder zu erlauben, weil dann das Referenzjahr auf 2012 festgelegt wird und damit der Referenzanteil für Bayern wieder unter 5 % sinken würde?

Antwort:

Die Entwicklung des Verhältnisses von Dauergrünland (DG) zu landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) bezogen auf das Verhältnis im Referenzjahr 2003 gemäß den Vorgaben der Cross Compliance war nach Art. 37 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 letztmalig für das Jahr 2014 zu ermitteln. Für Bayern ergab sich dabei ein Rückgang von mehr als 5 %, weshalb ab dem 6. Juni 2014 jegliche Umwandlung von Dauergrünland der vorherigen Genehmigung bedarf.

Ab dem Jahr 2015 ist der Erhalt des Dauergrünlands ein zentrales Element der neuen Greening-Vorgaben. Gemäß Art. 45 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist dabei ein neues Dauergrünland-Referenzverhältnis aus dem Dauergrünland des Jahres 2012 bzw. 2015 bezogen auf die LF des Jahres 2015 zu ermitteln. Derzeit wird auf Bundesebene hierfür das Berechnungsverfahren erarbeitet. Das Ergebnis zur Entwicklung dieses neuen DG-Verhältnisses wird voraussichtlich im Spätherbst für die Bundesländer vorliegen. Unabhängig davon ist jedoch gemäß § 16 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) **ab 2015 bundesweit** jede Umwandlung von DG genehmigungspflichtig, und zwar auch dann, wenn das jeweils aktuelle DG-Verhältnis um weniger als 5 % gegenüber dem neuen DG-Referenzverhältnis abgenommen hat.